

## Beitragsordnung des Vereins Neuenhaus Marketing e. V.

### 1. Grundsatz:

- 1.1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 1.2. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- 1.3. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- 1.4. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
- 1.5. Die personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften der EU-DSGVO gespeichert

### 2. Beschlüsse: Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages.

### 3. Beiträge:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Erwachsene zwischen 18 und 24 Jahren	frei
02	Erwachsene ab 25 Jahren	12,00 Euro
03	Kommunen	12,00 Euro
04	Firmen	12,00 Euro
05	Gewerbetreibende	12,00 Euro
06	Freiberufler	12,00 Euro
07	Ehrenmitglieder	Frei

### 4. Mitgliedsbeitrag:

- 4.1. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Haftpflichtversicherung des Vereins, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA Gebühren.
- 4.2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der durch Einzugsermächtigung einmal jährlich vom Girokonto der Mitglieder eingezogen wird.
- 4.3. Der Zeitpunkt des Einzugs erfolgt immer am Jahresanfang im Monat Januar eines jeden Jahres.
- 4.4. Kosten, die sich aus Rücklastschriften ergeben werden und dem Verein in Rechnung gestellt werden, können an das jeweilige Mitglied mit einer Mahngebühr von einmalig 5,00 Euro weitergeben werden.
- 4.5. Ein fälliger Beitrag, der nicht fristgerecht gezahlt wird, wird erstmalig vier Wochen nach Erhebung angemahnt.
- 4.6. Ein fälliger Beitrag, der acht Wochen nach Erhebung nicht ausgeglichen wurde, wird mit einer vierwöchigen Frist, ein zweites Mal angemahnt mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung der Ausschluss aus dem Verein in der übernächsten Sitzung droht.

### 5. Vereinskonto:

Bank: Kreissparkasse Grafschaft Bentheim zu Nordhorn  
IBAN: DE90267500010151518644  
BIC: NOLADE21NOH

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

### 6. Vereinsaustritt:

- 6.1. Ein Vereinsaustritt eines Mitgliedes ist schriftlich bis zum 30.06. des Jahres zum Jahresende möglich.
- 6.2. Ein Ausschluss aus dem Verein ist durch Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung möglich, wenn fällige Beitrag, die nach Erhebung und zwei erfolglosen Mahnschreiben mit entsprechen Fristsetzungen nicht beglichen wurden